

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

21. Jahrgang

Luckenwalde, 28. Februar 2013

Nr. 7

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Einladung zur öffentlichen Sonder-Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 06.03.2013, um 17 Uhr.....	2
Beschlüsse der 26. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 25. Februar 2013.....	3
Vorlagennummer: 4-1411/12-III.....	3
Vorlagennummer: 4-1414/12-KT	3
Vorlagennummer: 4-1428/13-I.....	3
Vorlagennummer: 4-1450/13-II.....	3
Vorlagennummer: 4-1360/12-V	4
Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming	4
Vorlagennummer: 4-1422/13-LR	6
Vorlagennummer: 4-1423/13-LR	6

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

**Einladung zur öffentlichen Sonder-Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Mittwoch, dem 06.03.2013, um 17 Uhr
in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
Kreisausschusssaal**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Vorstellung des Entwurfes des Haushaltes 2013
- 4 Bericht in Zahlen 2010 bis 2012
- 5 Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014: Votierung von
zusätzlichen Investitionsmitteln im Rahmen des Fiskalpakt
- 6 Anfragen der Abgeordneten
- 7 Mitteilungen der Verwaltung

Luckenwalde, 14.02.2013

Igel
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 4 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit §§ 131, 44 Abs. 3, 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde 25.02.2013

i.V.

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

**Beschlüsse der 26. ordentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 25. Februar 2013**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1411/12-III

Der Anpassung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung Rieben und Teltow-Fläming in den Gemarkungen Rieben und Stangenhagen an die örtlichen Gegebenheiten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Riebener See – Nieplitz Niederung wird zugestimmt.

Vorlagennummer: 4-1414/12-KT

1. Die Zuständigkeit für Belange der Denkmalpflege wird vom Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung auf den Ausschuss für Bildung und Kultur übertragen.
2. Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 22.06.2009 wird wie folgt geändert:
 1. § 5 wird wie folgt geändert:
Absatz 8 wird gestrichen.
Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend angepasst.
 2. § 8 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt „Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“.

Vorlagennummer: 4-1428/13-I

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in Höhe von 43.000.000 € festgesetzt.

Vorlagennummer: 4-1450/13-II

Der Landkreis Teltow-Fläming verzichtet auf den Widerruf der Beitrittserklärung vom 17. Oktober 2005 zum Rahmenübereinkommen über die gegenseitige personelle und sächliche Unterstützung im Tierseuchenfall. Der Widerrufsverzicht erfolgt schriftlich gegenüber dem Landkreistag Brandenburg und nachrichtlich gegenüber dem Land Brandenburg, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Vorlagennummer: 4-1360/12-V

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 25. Februar 2013 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist es, durch die kommunale Kulturförderung neben der Unterhaltung kreiseigener Kultureinrichtungen ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zur Erreichung dieses Zieles können kulturelle Einrichtungen, Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Maßnahmen gefördert werden. Die Antragsteller können freie Träger, gemeinnützige Vereine, Institutionen, Kommunen, Kulturgruppen und Künstler/innen sein.

2. Anwendungsbereich

Die Förderung bezieht sich auf kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Ereignisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen sowie auf die Förderung von Brauchtum und Heimatpflege im bzw. für den Landkreis Teltow-Fläming.

In der Regel werden Projekte gefördert, bei denen eine Mitförderung durch die entsprechende Kommune erfolgt. Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Dorf- und Stadtfesten. Nicht förderfähig sind Nebenkosten wie Verpflegung, Reisekosten und Ähnliches.

Die Förderung soll Kulturaktivitäten ermöglichen, die den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers überschreiten.

Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

3. Formen der Förderung

Zuwendungen können erfolgen:

- als anteilige finanzielle Förderung (Anteilsfinanzierung)
- als institutionelle Förderung (Festbetragsfinanzierung)
- als Sachleistung z. B. durch Erlass des Entgelts für genutzte Räume und Leistungen anderer Art (Koordination, Werbung usw.)
- als fachliche, organisatorische und finanzielle Beratung

4. Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Grundlage für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises gewährt. Die zu fördernde Maßnahme muss im Interesse des Landkreises förderungswürdig sein. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

4.1 Beantragung/Zuwendung

Eine Förderung ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr sowie für die Monate Januar bis März des übernächsten Jahres zu beantragen. Ein Antrag für Januar bis März des übernächsten Jahres setzt voraus, dass die Maßnahme bereits im Jahr davor begonnen wird.

Später eingereichte Anträge können Berücksichtigung finden, wenn die vorhandenen Mittel nicht voll ausgeschöpft wurden.

Für den Antrag auf finanzielle Förderung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Veranstaltungsplan mit zeitlichem Ablauf
- bei Vereinen die Satzung und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- ggf. Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber

Anträge auf Sachleistung können formlos gestellt werden und sind zu begründen.

Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 % erforderlich. Eine Förderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme möglich. Mittel aus der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportstiftung Teltow-Fläming der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam sind wie Mittel des Landkreises zu behandeln. Für die Bemessung des Eigenanteils können auch selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Kreistag nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.

Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Bewilligung erfolgt per Zuwendungsbescheid und ist vom Zuwendungsempfänger durch Empfangsbekanntnis zu bestätigen.

Die Zuwendung darf nur zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

4.2 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte muss dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden, ebenso Änderungen im Finanzierungsplan (5.1 bis 5.6 ANBest-P).

Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zur geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen.

4.3 Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis – 6.6 ANBest-P).

Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren u. a. Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kostenplanes auszuweisen. Die Belege sind entsprechend 6.9 ANBest-P aufzubewahren und auf Verlangen dem Zuwendungsgeber vorzulegen (7.1 ANBest-P).

Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung oder unvollständiger Belegung der Verwendung behält sich der Zuwendungsgeber eine Rückforderung vor (8.1 bis 8.4 ANBest-P).

5. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. März 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Kreistag beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1422/13-LR

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2013 mit 8 Personen.

Vorlagennummer: 4-1423/13-LR

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter bei dem Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 1. Juli 2013 mit 30 Personen.

Luckenwalde, 28. Februar 2013

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete